



Aktiengesellschaft, Minimalanforderungen Errichtungsakt (Art. 44 HRegV)

1. Gründer/innen:

- mindestens ein Gründer bzw. eine Gründerin (Art. 620 OR);
- natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft;
- Nennung von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Wohnort der Gründer und gegebenenfalls ihrer Vertreter, bei juristischen Personen von Namen bzw. Firma, Rechtsform und Sitz.

2. Erklärungen (Art. 629 Abs. 1 OR):

- Gründung einer Aktiengesellschaft;
- Festlegung der Statuten;
- Bestellung des Verwaltungsrates;
- Bestellung der Revisionsstelle (Unabhängigkeit), sofern kein Verzicht auf eingeschränkte Revision.

3. Zeichnung der Aktien (Art. 630 OR):

- Angabe von Anzahl, Art, Nennwert, Kategorie und Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio);
- bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag (Nennwert plus Agio) entsprechende Einlage zu leisten.

4. Feststellungen (Art. 629 Abs. 2 OR):

- sämtliche Aktien gültig gezeichnet;
- versprochene Einlagen entsprechen dem gesamtem Ausgabebetrag;
- gesetzliche und statutarische Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes sind erfüllt;
- es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in den Belegen genannten.

5. Bei ausländischer Währung des Aktienkapitals oder der Einlagen (Art. 629 Abs. 3 OR):

- Angabe des Umrechnungskurses.

6. Formerfordernisse (Art. 631 Abs. 1 OR):

- Unterschrift der Gründer/Gründerinnen bzw. deren Vertreter;
- Nennung der einzelnen Belege (vgl. Ziff. 7) durch die Urkundsperson;
- Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege (vgl. Ziff. 7) ihr und den Gründern vorgelegen haben;
- Stempel und Unterschrift der Urkundsperson.

7. Beilagen (Art. 631 Abs. 2 OR):

- Statuten;
- Bankbescheinigung, sofern nicht in öffentlicher Urkunde bezeichnet (bei Barliberierung);
- Gründungsbericht (bei Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen);
- Prüfungsbestätigung (bei Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen);
- Sacheinlageverträge (bei Sacheinlagen);